

Abschrift
1 D 399/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Fabrikarbeiter W [] L [],
zuletzt in Chemnitz wohnhaft gewesen, zur Zeit in Untersuchungshaft
im Landgerichtsgefängnis in Konstanz,
wegen Rassenschande u. a. ,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
8. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in K o n s t a n z vom 7. Oktober 1942
wird im Strafausspruch hinsichtlich der Verurteilung wegen Rassen=
schande und hinsichtlich der Gesamtstrafe nebst den ihm insoweit zu
Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; in diesem Umfange wird
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Oberreichsanwalt hat die Revision der Staatsanwaltschaft
insoweit zurückgenommen, als sie sich gegen die Einstellung des
Verfahrens wegen Arbeitsvertragsbruchs richtet. Auf die Revision
ist daher das Urteil des Landgerichts nur hinsichtlich des Straf=
aus=

ausspruchs nachzuprüfen, und zwar soweit der Angeklagte wegen Rassenschande verurteilt worden ist. Das Rechtsmittel muß Erfolg haben, weil die Gründe des Landgerichts nicht geeignet sind, das Absehen von einer Zuchthausstrafe zu rechtfertigen.

Es hat, wie die Urteilsgründe ausführen, „die nicht widerlegbare Unkenntnis des Angeklagten hinsichtlich der Anwendung des Blutschutzgesetzes auch auf Protektoratsangehörige sowie sein umfassendes Geständnis und seine Bereitschaft, für seine Tat einzustehen“, weitgehend strafmildernd berücksichtigt und „demzufolge vor allem von der im § 5 BlutschutzG wahlweise vorgesehenen Zuchthausstrafe abgesehen“. Diese Strafzumessungsgründe sind nach zwei Richtungen rechtlich fehlerhaft.

1.) Das Landgericht würdigt den Angeklagten nur als Einzelwesen. Da das Blutschutzgesetz bezweckt, die rassische Reinhaltung der Bevölkerung des Großdeutschen Reiches zu sichern, muß bei der Strafzumessung ausschlaggebend das Maß von Verantwortungslosigkeit bewertet werden, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft gezeigt hat (RGSt Bd.71 S.147, 148; Bd.72 S.148). Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Angeklagte Staatsangehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren ist. Denn da das Protektorat zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehört und das Blutschutzgesetz auf Protektoratsangehörige Anwendung findet (RGSt Bd.74 S.278) und da das Blutschutzgesetz auf Grund der Dritten Ausführungsverordnung vom 5. Juli 1941 - RGBI I S.384 - seit dem Inkrafttreten des Führererlasses vom 16. März 1939 - RGBI I S.485 - auch im Protektorat gilt, kann für die Beurteilung der Strafwürdigkeit der Rassenschande, die ein Protektoratsangehöriger begeht, kein anderer Maßstab als für volksdeutsche Täter angewendet werden. Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Landgericht prüfen müssen, ob das Verhalten des Angeklagten zuchthauswürdig ist oder noch mit Gefängnis bestraft werden kann. Dabei wird es berücksichtigen müssen, daß es nach seinen eigenen Feststellungen zwischen dem Angeklagten und der Jüdin öfter zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und daß der Angeklagte mit solcher Hartnäckigkeit an seinen unerlaubten Beziehungen zu der Jüdin festgehalten hat, daß er sich dadurch zu weiteren strafbaren Handlungen verleiten ließ.

2.) Auch die Annahme des Landgerichts, dem Angeklagten lasse sich nicht widerlegen, daß er die Anwendbarkeit des Blutschutzgesetzes

